

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Center for Green Circular Economy (CircEcon)

Vom 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 98 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (Sächs-GVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung des und die Zusammenarbeit im Rahmen des Center for Green Circular Economy (CircEcon) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen sowie nach Stellungnahme des Senats der Technischen Universität Dresden am 13. Dezember 2023 die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Direktorium
- § 6 Geschäftsführer:in
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Geschäftsstelle
- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 12 Gleichstellung
- § 13 Finanzierung und Wirtschaftsführung
- § 14 Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 16 Schlussbestimmungen

Anlage: Liste der zum Gründungszeitpunkt maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren (ordentliche Mitglieder)

Präambel

Zur Verwirklichung und Förderung einer treibhausgasneutralen Kreislaufwirtschaft entwickeln die Technische Universität Bergakademie Freiberg, die Technische Universität Chemnitz, die Hochschule Zittau/Görlitz sowie die Technische Universität Dresden (im Folgenden die Partnerhochschulen) neue Technologien und Methoden und leisten dadurch wirksame Beiträge für die Nachhaltigkeit. Auf Initiative der genannten Partnerhochschulen und mit Unterstützung des Bundes sowie des Freistaates Sachsen werden Fachkompetenzen im Forschungsfeld Kreislaufwirtschaft in einer gemeinsamen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung mit dem Titel „Center for Green Circular Economy“ (im Folgenden CircEcon) gebündelt, um die einzelnen Forschungsfelder zu stärken und zu verzahnen sowie einen diesbezüglichen gemeinsamen und weltweit einmaligen Technologiepool zu etablieren. In dem Wissen, dass Forschung und Entwicklung zur Entfaltung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eines zügigen Transfers aus den Laboren in die Praxis bedürfen, soll CircEcon als Booster für die Skalierung und Pilotierung von bereits vorhandenem Grundlagen-Knowhow auf dem Weg in die industrielle Nutzung wirken. Übergeordnetes Ziel ist die Entwicklung eines weithin sichtbaren Kristallisationspunkts für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer sowie für Aus- und Weiterbildung in der Lausitz, mit lebendiger Rückkopplung in die vier Standorte der Partnerhochschulen. Weiterhin wird CircEcon die Sichtbarkeit Sachsens als einzigartige Forschungs- und Wachstumsregion auf dem Gebiet der Werkstoff- und Produktionstechnologien sowie der Verfahrens- und Recyclingtechnik unterstreichen. Nicht zuletzt bildet CircEcon einen wesentlichen Pfeiler der Forschungslandschaft in der Lausitz und soll zu deren positiver Entwicklung beitragen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele im Rahmen einer gemeinsamen und vom Gedanken der gemeinsamen Partizipation getragenen Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung haben die Partnerhochschulen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Center for Green Circular Economy (Im Folgenden CircEcon-Vereinbarung) und ihre Zusammenarbeit im Rahmen des CircEcon geschlossen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das CircEcon ist eine gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, der Technischen Universität Chemnitz, der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 Absatz 2 Sätze 5 und 7 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG). Sie ist der Technischen Universität Dresden zugeordnet.

(2) Das CircEcon untersteht dem Rektorat der Technischen Universität Dresden und berichtet ihm mindestens jährlich in Form eines Tätigkeitsberichtes. Die Partnerhochschulen tauschen sich mindestens zweimal jährlich oder auf Anfrage einer der Partnerhochschulen über die Arbeit von CircEcon aus und erhalten die dafür erforderlichen Informationen.

(3) Ein gemeinschaftlicher und partizipativer Modus zur Leitung und zum Betrieb des CircEcon ist wesentlicher Gedanke der Kooperation und wird im Rahmen der Zusammenarbeit stets angestrebt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das CircEcon. Ihr liegt die CircEcon-Vereinbarung zwischen den Partnerhochschulen nach § 1 Absatz 1 in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde. Bei Änderungen der

Vereinbarung zum CircEcon ist zu prüfen, ob sich daraus auch Änderungserfordernisse für diese Ordnung ergeben.

(2) Änderungen dieser Ordnung erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 SächsHSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Vereinbarung zum CircEcon im Benehmen mit den beteiligten Partnerhochschulen sowie nach Stellungnahme des Direktoriums des CircEcon und des Senates der Technischen Universität Dresden. Bei lediglich redaktionellen Änderungen sind keine Mitwirkungsrechte zu beachten.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Das CircEcon erfüllt insbesondere die folgenden Ziele und Aufgaben:

1. Bündelung der Fachkompetenzen der Partnerhochschulen im Forschungsfeld der Kreislaufwirtschaft sowie Etablierung eines diesbezüglichen, weltweit einmaligen Technologiepools;
2. Verknüpfung des Forschungsfelds Kreislaufwirtschaft mit weiterführenden Forschungs- und Entwicklungsaspekten etwa zu den Themen Wasserstoff als Energieträger in den Prozessketten sowie Kreislaufführung technologisch schwer handhabbarer Stoffströme;
3. Erarbeitung und Verwirklichung gemeinsamer und flankierender Projekte inklusive der eventuell erforderlichen Erarbeitung von Projektanträgen;
4. Skalierung und Pilotierung von bereits vorhandenem Grundlagen-Knowhow mit dem Ziel, unmittelbar wirtschaftliches Wachstum sowie Aus- und Weiterbildung in der Region Lausitz zu stimulieren;
5. Förderung der Kooperation und Vernetzung inklusive gemeinsamer Veranstaltungen mit weiteren Institutionen, die in Sachsen oder der Region mit der Forschung bzgl. der Kreislaufwirtschaft befasst sind oder diese umsetzen;
6. Aufbau eines lebendigen Forschungs-, Entwicklungs- und Kooperationsnetzwerkes mit Partner:innen aus Industrie und Wirtschaft sowie den Bildungsträgern am Standort und der Region, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landes- und Staatsgrenzen;
7. Etablierung eines Ankerpunktes für die Erprobung neuer Mobilitätskonzepte zwischen den Partnerhochschulen und dem entstehenden Forschungscampus CircEcon in der Lausitz.

§ 4

Organe

(1) Organe von CircEcon sind:

1. das Direktorium;
2. die:der Geschäftsführer:in;
3. der Lenkungsausschuss;
4. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Zur Durchführung der Arbeit in den Organen gelten die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft oder keine eigenständigen Geschäftsordnungen erlassen werden, welche im Einvernehmen mit dem Direktorium der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden bedürfen. Der Lenkungsausschuss ist vor Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Direktorium

(1) CircEcon wird durch ein Direktorium geleitet, welches im Hinblick auf die Aufgaben von CircEcon über eine besondere fachliche Expertise und Erfahrung verfügt. Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten von CircEcon zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Das Direktorium ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung gemäß der CircEcon-Vereinbarung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der CircEcon zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und Investitionsmittel. Es ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die strategische Planung und die Umsetzung der operativen Arbeit von CircEcon nach Maßgaben des Lenkungsausschusses;
 2. die regelmäßige und ggf. anlassbezogene Berichterstattung über die Arbeit von CircEcon gegenüber dem Rektorat der Technischen Universität Dresden, dem Lenkungsausschuss, den Partnerhochschulen und der Öffentlichkeit. Dazu gehört ein jährlicher schriftlicher Tätigkeitsbericht;
 3. Stellungnahmen zu und (nichtausschließliche) Initiative zu Ordnungsänderungen.
- Die Zuständigkeiten der beteiligten Partnerhochschulen bleiben unberührt.

(2) Das Direktorium besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern, bei denen es sich in der Regel um Hochschullehrer:innen mit nachgewiesener Forschungserfahrung auf den Forschungsgebieten des CircEcon handelt, sowie einem beratenden Mitglied. Jede Partnerhochschule bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied nach Satz 1, 1. Halbsatz sowie eine:n Stellvertreter:in. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei dem beratenden Mitglied des Direktoriums handelt es sich um die:den Geschäftsführer:in nach § 6. Das Direktorium kann Aufgabenfelder definieren, für welches, ungeachtet der Gesamtverantwortung des Direktoriums, jeweils ein Direktoriumsmitglied koordinierend wirkt.

(3) Das Direktorium tagt in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf. Es ist auf Antrag von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an die:den Geschäftsführer:in zu richten.

(4) Das Direktorium strebt eine einvernehmliche Beschlussfassung an, im Übrigen gilt § 55 Absatz 2 SächsHSG.

(5) Das jeweilige Direktoriumsmitglied der jeweiligen Partnerhochschule ist Ansprechpartner:in gegenüber dem jeweiligen Rektorat der Partnerhochschule.

§ 6 Geschäftsführer:in

(1) CircEcon hat eine:n Geschäftsführer:in, welche:r beratendes Mitglied des Direktoriums ist. Die:Der Geschäftsführer:in führt die laufenden Geschäfte des CircEcon. Sie:Er ist dabei insbesondere zuständig für:

1. die Vertretung des CircEcon nach innen;
2. die Führung des Personals der Geschäftsstelle;
3. die Finanzplanung und deren Überwachung inklusive nötiger Verwendungsnachweise;
4. die Information der Mitglieder der Organe sowie der Partnerhochschulen;
5. die Vor- und Nachbereitung sowie die Leitung der Sitzungen des Direktoriums;
6. die Bewahrung des Grundsatzes der Parität zwischen den Partnerhochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in wird vom Rektorat der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit den anderen Partnerhochschulen für einen Zeitraum von sechs Jahren bestellt. Eine Abbestellung ist nach dem Satz 1 entsprechenden Verfahren möglich. Die:Der Geschäftsführer:in kann eine:n Mitarbeiter:in des CircEcon als Stellvertreter:in benennen. Sie:Er und ihre:seine Stellvertreter:in sind oder werden bei Amtsantritt Mitglied der Technischen Universität Dresden.

§ 7

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss überwacht die Tätigkeit von CircEcon. Er beschließt über die strategische Ausrichtung sowie über den Finanzplan. Der Lenkungsausschuss nimmt die Verwendungsnachweise und den jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnis und erteilt dem Direktorium die Entlastung. Weiterhin berät der Lenkungsausschuss über die Arbeit von CircEcon, nimmt die gegebenenfalls zu erlassende individuelle Geschäftsordnung zur Durchführung der Arbeit in den Organen des CircEcon zur Kenntnis und kann entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem beratenden Mitglied. Die Partnerhochschulen bestellen je ein stimmberechtigtes Mitglied, welches nicht gleichzeitig Mitglied des Direktoriums sein darf. Das beratende Mitglied des Lenkungsausschusses wird durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) bestellt, welches die Bestellung seines Mitgliedes an die Technische Universität Dresden meldet. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Lenkungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n.

(4) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Er ist weiterhin auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern von der:dem Vorsitzenden einzuberufen.

(5) Bei Beschlüssen über den Finanzplan wird eine einvernehmliche Beschlussfassung angestrebt, im Übrigen gilt § 55 Absatz 2 SächsHSG. Die:Der Geschäftsführer:in soll als Gast zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Direktoriums werden mindestens einmal im Jahr zu den Sitzungen als Gäste eingeladen.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Zur Wahrnehmung der Aufgaben hat der Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit des CircEcon zu informieren.

(2) Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder an. Mitglied kann werden, wer über eine herausragende wissenschaftliche Befähigung im Forschungsfeld des CircEcon, über besondere Expertise im Wissenschaftstransfers bzgl. Industriekooperationen oder besondere Expertise bzgl. der wirtschaftlichen Stärkung der Region Lausitz verfügt und nicht dem CircEcon angehört. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Direktorium auf Vorschlag der Partnerhochschulen für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Jede der Partnerhochschulen kann bis zu drei Mitglieder vorschlagen. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann über alle das CircEcon betreffende Angelegenheiten, insbesondere jedoch zu folgenden Aspekten beraten und entsprechend Empfehlungen abgeben:

1. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des CircEcon;
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des CircEcon;
3. Empfehlung bzgl. der Aufnahme und Beendigung von (gemeinsamen) Forschungsprojekten im CircEcon;
4. Empfehlung bzgl. der Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CircEcon;
5. Empfehlung bzgl. der eventuellen gemeinsamen Anschaffung von Großgeräten sowie deren Nutzung;
6. Beteiligung an internen Evaluationen des CircEcon.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n. Sie:Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens jährlich stattfinden. Die:Der Geschäftsführer:in informiert und unterstützt die:den Vorsitzende:n bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 9

Geschäftsstelle

(1) Das CircEcon wird in seiner operativen Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, welche durch die:den Geschäftsführer:in geleitet wird. Die Geschäftsstelle arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse des Direktoriums und der Weisungen der:des Geschäftsführer:in.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

1. Unterstützung des Aufbaus des CircEcon;
2. Unterstützung der:des Geschäftsführer:in bei den laufenden Geschäften;
3. Information und Unterstützung der anderen Organe des CircEcon, insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung von Gremienterminen, soweit nicht anderweitig zugewiesen;
4. Unterstützung beim Betrieb und Erhalt der Forschungsinfrastruktur;
5. Information und Vermittlung im Zusammenhang mit dem Transfer der Forschungsergebnisse im Auftrag der Partnerhochschulen;
6. Unterstützung beim Erstellen des Wirtschaftsplanes und der Verwendungsnachweise.

(3) Die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle ist von den Partnerhochschulen festzulegen. Es wird eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Das CircEcon hat ordentliche und kann affilierte Mitglieder haben. Mitglieder des CircEcon sind natürliche Personen.

1. Ordentliche Mitglieder sind die Inhaber:innen der maßgeblich an der Gründung von CircEcon beteiligten Professuren (vgl. Anlage) sowie deren Personal aus Wissenschaft, Technik und Verwaltung, welches am CircEcon überwiegend tätig ist sowie die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

2. Das Direktorium kann affilierte Mitglieder bestellen. Als affilierte Mitglieder können Wissenschaftler:innen aufgenommen werden, die
 - a) an einer der Partnerhochschulen beschäftigt sind,
 - b) sich aktiv am CircEcon einbringen und
 - c) ausgewiesene Wissenschaftler:innen in einem der Forschungsbereiche des CircEcon sind, bzw. eine für CircEcon relevante Expertise beitragen.

(2) Die Mitgliedschaft im CircEcon lässt die mitgliedschaftliche Stellung in den jeweiligen Partnerhochschulen sowie den Bereichen, Fakultäten sowie Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft im CircEcon wird beendet,

1. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses am CircEcon oder in den Partnerhochschulen;
2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Direktorium;
3. bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten nach § 11 sowie bei wissenschaftlichem Fehlverhalten;
4. bei affilierten Mitgliedern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bzw. 3 nicht mehr gegeben sind.

Die Mitgliedschaft im CircEcon kann beendet werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis an maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren beendet wird, auch wenn die:der Betroffene an der Partnerhochschule weiterhin beschäftigt ist. Über die Beendigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Satz 2 entscheidet das Direktorium. Bei einem Widerspruch gegen die Beendigung entscheidet das Rektorat der Technischen Universität Dresden. Ist eine Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Satz 1 Nummer 4 oder Satz 2 beabsichtigt, ist das Rektorat der Technischen Universität Dresden davon im Vorfeld zu informieren.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CircEcon können dem Direktorium Vorschläge für Aktivitäten, inklusive (weiterer) Forschungsaktivitäten, vorlegen, die innerhalb des CircEcon durchgeführt werden sollen. Das Direktorium entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge der Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des CircEcon sind im Rahmen der Möglichkeiten des CircEcon berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen nach Maßgabe der Nutzungsordnung zu nutzen. Die Nutzungsordnung regelt die finanziellen Beiträge der Mitglieder und Dritter zur Finanzierung der laufenden Kosten des CircEcon. Sie können an den im Rahmen des CircEcon organisierten Aktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben gemäß § 3 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des CircEcon nach Maßgabe dieser Ordnung verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, CircEcon in relevanten Publikationen angemessen zu erwähnen und gegenüber dem Direktorium mindestens einmal im Jahr Bericht über ihre Aktivitäten im Rahmen von CircEcon zu erstatten.

(4) Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Umsetzung der jeweils gültigen Verwendungsrichtlinien verpflichtet.

(5) Das Direktorium führt einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, die die ordentlichen und affilierten Mitglieder umfasst, und berichtet über die Entwicklung von CircEcon. Die Mitgliederversammlung hat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen zu CircEcon, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die ordentlichen und affilierten Mitglieder haben das Recht, dieser mit Rederecht beizuwohnen. Sie haben ferner das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im CircEcon, an Antragstellungen und an der Berichterstattung über die Arbeit des CircEcon.

(6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der Technischen Universität Dresden erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie die Ordnung für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste und zur Informationssicherheit der TU Dresden (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Gleichstellung

Am CircEcon wird ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r sowie deren:dessen Stellvertreter:in gewählt (§ 56 SächsHSG). Die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden. Die:Der Gleichstellungsbeauftragte des CircEcon unterstützt und berät die Organe des CircEcon bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe. Sie:Er wirkt auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit sowie die Herstellung von Chancengerechtigkeit der Mitglieder des CircEcon hin.

§ 13 Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die Grundlagen der Finanzierung des CircEcon sind in der CircEcon-Vereinbarung verankert.

(2) Die:Der Geschäftsführer:in des CircEcon ist verantwortlich für die ordnungsgemäße, gesondert ausgewiesene Finanzplanung und deren Einhaltung. Sie:Er stellt jährlich bis zum 31.08. einen Finanzplan für das Folgejahr auf und leitet ihn dem Lenkungsausschuss zur Zustimmung zu.

(3) Die:Der Geschäftsführer:in stellt die für die Abrechnung von Ressourcenaustauschen erforderlichen Kennzahlen den Partnerhochschulen halbjährlich zum 30.06. sowie zum 31.12. des Jahres zur Verfügung. Die Abrechnung des Ressourcenaustausches beinhaltet die in § 10 Absatz 2 Satz 1 der CircEcon-Vereinbarung benannten Kosten. Das Direktorium erlässt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss eine Nutzungsordnung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 der CircEcon-Vereinbarung, welche die Beratungs- und Dienstleistungen des CircEcon sowie die Zugangsbedingungen zu dessen Leistungen für Mitglieder und Dritte regelt. Die Nutzungsordnung bedarf auch der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Dresden.

§ 14

Erfindungen und Nutzungsrechte

Der Umgang mit Erfindungs- und Nutzungsrechten ist Gegenstand von §§ 13, 14 der CircEcon-Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen, sofern keine gesonderten projekt- bzw. erfindungsbezogenen Einzelvereinbarungen getroffen werden. Die Beteiligung der jeweils anderen Partnerhochschule und des CircEcon ist jeweils auszuweisen.

§ 15

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Das CircEcon führt ein eigenes Logo. Für den internen und externen öffentlichen Auftritt des CircEcon in Print- und Onlinemedien gelten die jeweils gültigen Regeln des Corporate Design der Technischen Universität Dresden und die darin verankerten Richtlinien für die Nutzung von Zweitlogos. Die Logos und die Wortmarke der Partnerhochschulen sind jeweils zusätzlich zu nutzen, sofern es nach Art des Mediums sinnvoll und angemessen ist, sodass das CircEcon im Außenauftritt auf die Partnerhochschulen verweist. Presseaktivitäten des CircEcon mit der Publikumspresse (Fernsehen, Radio, Print, Online) sind mit der Pressestelle der Technischen Universität Dresden abzustimmen. Die Pressestellen der Partnerhochschulen informieren sich hinsichtlich der Presseaktivitäten von CircEcon gegenseitig. Das Recht der Partnerhochschulen zur öffentlichen Berichterstattung über ihre eigenen im Rahmen von CircEcon entfaltenen Aktivitäten bleibt unberührt.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Das CircEcon als gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen ist an das Fortbestehen der CircEcon-Vereinbarung gebunden. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zum CircEcon durch eine oder mehrere der Partnerhochschulen entscheiden die verbleibenden Partnerhochschulen über die Fortführung bzw. Modifizierung von CircEcon als ihre eigene (gemeinsame) Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung oder deren Auflösung. Wird CircEcon aufgelöst, ist eine Vereinbarung über die Auslauffinanzierung sowie über die Beendigung noch laufender Projekte und Anträge abzuschließen. Die Technische Universität Dresden, der das CircEcon zugeordnet ist, kann bei einer Auflösung des CircEcon als gemeinsame Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung entscheiden, ob sie das CircEcon als eigenen Zentrale Einrichtung fortführen möchte.

(2) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung zum CircEcon durch eine oder mehrere der Partner:innen entfallen zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Kooperation deren:dessen in das Direktorium und in den Lenkungsausschuss bestellten Vertreter:innen. Die durch die:den ausscheidende:n Partner:in bestellten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können ersetzt werden. Das Vorschlagsrecht der anderen Partnerhochschulen erhöht sich bei der Ersetzung von Mitgliedern oder bei einer neuen Amtszeit paritätisch.

(3) Das Rektorat der Technischen Universität Dresden kann im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss und im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Evaluation des CircEcon veranlassen. Es legt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss, dem Wissenschaftlichen Beirat und dem Direktorium das diesbezügliche Evaluationskonzept und die -kriterien fest. Grundlage der Evaluationen ist die Evaluationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung. Die Festlegungen der vorliegenden Ordnung sind im Lichte der Ergebnisse der Evaluation anzupassen.

(4) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage: Liste der zum Gründungszeitpunkt maßgeblich am CircEcon beteiligten Professuren (ordentliche Mitglieder)

Hochschule	Name Professur	Name Inhaber:in
Technische Universität Chemnitz	Professur Maschinenelemente und Produktentwicklung	Prof. Dr. Alexander Hasse
Technische Universität Chemnitz	Professur Strukturleichtbau/ Kunststoffverarbeitung	Prof. Dr. Lothar Kroll
Technische Universität Chemnitz	Professur Kunststofftechnik	Prof. Dr. Andreas Seefried
Technische Universität Chemnitz	Professur Chemische Technologie	Prof. Dr. Klaus Stoewe
Technische Universität Dresden	Professur für Energieverfahrenstechnik	Prof. Dr. Michael Beckmann
Technische Universität Dresden	Professur für Systemleichtbau und Mischbauweisen	Prof. Dr. Maik Gude
Technische Universität Dresden	Professur für Funktionsintegrativen Leichtbau	Prof. Dr. Niels Modler
Technische Universität Dresden	Professur für Chemische Verfahrenstechnik	Prof. Dr. Markus Schubert
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Hochtemperaturprozesse in der Metallurgie	Prof. Dr. Alexandros Charitos
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Aufbereitungsmaschinen und Recyclingsystemtechnik	Prof. Dr. Holger Lieberwirth
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur für Umformtechnik	Prof. Dr. Ulrich Prahel
Technische Universität Bergakademie Freiberg	Professur Struktur und Gefüge von Werkstoffen	Prof. Dr. David Rafaja
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Konstruktionslehre	Prof. Dr. Bernd Bellair
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Fertigungstechnik/ Fertigungsmesstechnik/Qualitätsmanagement	Prof. Dr. Martin Sturm
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur für Kraftwerks- und Energietechnik	Prof. Dr. Tobias Zschunke
Hochschule Zittau/Görlitz	Professur Umwelt- und Recyclingtechnik	Prof. Dr. Jens Friedrich